

Teilrevision der Verordnung über die Besoldung der Volksschullehrkräfte und Kindergärtnerinnen im Kanton Graubünden

Vom Grossen Rat beschlossen am 26. August 2003

I.

Die Verordnung über die Besoldung der Volksschullehrkräfte und Kindergärtnerinnen im Kanton Graubünden vom 1. Dezember 1965 wird wie folgt geändert:

Art. 6a Abs. 3

³ Der Stichtag für die Altersentlastung wird **von der Schulträgerschaft** festgesetzt. **Die Kosten für die Pensenreduktion gehen zu Lasten der Schulträgerschaft.**

Art. 8b Abs. 2

² Der Kanton **kann** die Kurskosten für die Teilnahme an Intensivfortbildungskursen der EDK-Ost und anderer vom Kanton anerkannter Kurse und Fortbildungsveranstaltungen **übernehmen**. Die zu beurlaubende Lehrkraft bzw. Kindergärtnerin hat sich zu verpflichten, dass sie nach Abschluss des Fortbildungsurlaubs während fünf weiterer Jahre an der gleichen Schule oder im gleichen Kindergarten tätig bleibt.

Art. 12a Abs. 4

⁴ **Die Anzahl subventionsberechtigter Abteilungen pro Schulträgerschaft richtet sich nach der Gesamtschülerzahl pro Schultyp (Primarschule, Realschule, Sekundarschule, Kleinklasse) und nach einer vom Departement festgesetzten durchschnittlichen Schülerzahl pro Schultyp und Abteilung.**

II.

Diese Teilrevision tritt auf ... in Kraft.